



Psychosoziale Elternbegleitung Neonatologie

Gebäude 47 | Frauenklinik | 3. Etage, Raum 3.054a, Kerpener Straße 34 | 50931 Köln

E-Mail: neonatologie-elternbegleitung@uk-koeln.de

Telefon: (0221) 478 - 87750

Stand August 2023

WEGWEISER für ELTERN

Checkliste nach Geburt Ihres Kindes

Geburtsurkunde

- Innerhalb der ersten Woche nach Geburt in der Klinik beantragen, in der entbunden wurde
- Bei Entbindung in der Uniklinik Köln: Beantragung der Geburtsurkunde bei der Verwaltung in der Frauenklinik, **EG Raum 5** (Öffnungszeiten: vormittags bis 12 Uhr)
- Benötigte Unterlagen: ausgefüllte Geburtsanzeige (erhalten Sie von der gynäkologischen Station), Geburtsurkunde beider Elternteile, ggf. Heiratsurkunde oder Vaterschaftsanerkennung und gemeinsame Sorgerechtsklärung
- Bearbeitungszeit: i.d.R. mehrere Wochen, Geburtsurkunde wird dann per Post nach Hause geschickt

Vaterschaftsanerkennung und ggf. gemeinsame Sorgerechtsklärung bei nicht verheirateten Paaren

Falls vor Geburt noch nicht erfolgt, möglichst zeitnah telefonisch einen Termin vereinbaren:

- Vorsprache beim **zuständigen Jugendamt des Wohnortes** (alternativ: Notar (gebührenpflichtig) oder Standesamt (nur für Vaterschaftsanerkennung))
- **Beide** Eltern müssen vorsprechen
- Benötigte Unterlagen: Personaldokumente der Eltern, Bescheinigung über die Geburt des Kindes

Mutterschutz

Infos unter www.familienportal.de/mutterschaftsleistungen

i. d. R. 6 Wochen vor 8 Wochen nach Entbindung.

Die **Schutzfrist** verlängert sich um 4 Wochen (auf insgesamt max. 18 Wochen) bei

- Frühgeburten < 34+0 SSW (Bescheinigung über Frühgeburt notwendig)
- Mehrlingen
- Behinderung Ihres Kindes: Behinderung muss vor Ablauf von 8 Wochen nach der Geburt festgestellt und eine Verlängerung durch Sie beantragt werden (Bescheinigung von Kinderarzt/-ärztin ausstellen lassen)

→ Jeweilige Bescheinigung bei der Krankenkasse der Kindsmutter einreichen

Mutterschaftsgeld

Infos unter www.bmfsj.de und www.familienportal.de/mutterschaftsleistungen

- I. Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung** (höchstens 13 Euro pro Kalendertag) nur für freiwillig- oder pflichtversicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen, die Anspruch auf Zahlung von Krankengeld haben. Weitere Voraussetzungen für den Erhalt von Mutterschaftsgeld sind:
- Frauen müssen in einem Arbeits- oder Heimarbeitsverhältnis stehen oder
 - der Arbeitgeber hat das Beschäftigungsverhältnis während der Schwangerschaft zulässig gekündigt oder
 - das Arbeitsverhältnis beginnt erst nach dem Anfang der Schutzfrist. Dann entsteht der Anspruch mit Beginn des Arbeitsverhältnisses, wenn die Frau zu diesem Zeitpunkt Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist.

II. Mutterschaftsgeld des Bundesamt für soziale Sicherung

Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (zum Beispiel privat krankenversicherte oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen), erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt höchstens 210 Euro. Zuständig hierfür ist das Bundesversicherungsamt (Mutterschaftsgeldstelle). → siehe www.bundesamtsozialesicherung.de

III. Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld

Wenn der durchschnittl. Nettolohn pro Kalendertag 13 Euro übersteigt – dies entspricht einem monatlichen Nettolohn von 390 Euro – muss der Arbeitgeber die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zahlen.

Anmeldung bei der Krankenkasse

I. Gesetzliche Krankenversicherung

- Antrag auf Familienversicherung von der Krankenkasse zuschicken lassen oder per App ausfüllen
- Sobald vorhanden: Geburtsurkunde einreichen
→ Erst nach Einreichung der Geburtsurkunde erhält Ihr Kind eine eigene Krankenkassenkarte. Das Kind ist jedoch auch zuvor bereits versichert und die Kosten – z.B. für den Krankenhausaufenthalt – werden von der Krankenkasse übernommen.

II. Private Krankenversicherung

- Wenn bei verheirateten Paaren ein Elternteil privat versichert ist, greift meist nur die private Krankenversicherung oder eine freiwillige Krankenversicherung (beides kostenpflichtig)
→ unbedingt Voraussetzungen prüfen lassen
- Achtung: Neugeborene müssen innerhalb der ersten 2 Lebensmonate **ohne** Gesundheitsprüfung in die private Versicherung aufgenommen werden!

Elternzeit

Infos unter www.familienportal.de

Voraussetzungen:

- Sie sind Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer
- Sie wohnen mit Ihrem Kind zusammen in einem Haushalt
- Sie betreuen und erziehen Ihr Kind selbst
- Der Anspruch auf Elternzeit beträgt bis zu 3 Jahre pro Elternteil für jedes Kind. Maximal 24 Monate davon können bis zum 8. Geburtstag des Kindes übertragen werden.
- Der Antrag ist 7 Wochen vor Antritt formlos und schriftlich beim **Arbeitgeber** einzureichen.
- Während der Elternzeit darf max. 32 Std. / Woche gearbeitet werden.

Elterngeld

Infos und Elterngeldrechner unter www.familienportal.de/elterngeld

Elterngeldstelle Köln, Dillenburger Str. 27, 51105 Köln

- Antrag muss **innerhalb von 3 Monaten nach Geburt** bei der zuständigen Elterngeldstelle gestellt sein
- Ein Elternteil hat Anspruch auf max. 12 Monate Elterngeld.
- Bei **Frühgeburten < 34+0 SSW** erhalten Sie bis zu 4 Monate Elterngeld zusätzlich.
- Beide Elternteile zusammen haben gemeinsam Anspruch auf 14 Monate Elterngeld, die frei untereinander aufteilbar sind, ein gleichzeitiger Bezug ist möglich. Jedes Elternteil muss dabei mind. 2 Monate Elterngeld beziehen.
 - Zeiten des Mutterschutzes werden auf das Elterngeld angerechnet und immer der Kindsmutter zugeordnet → **Beispiel:** Bei Frühgeborenen werden immer die ersten 5 Lebensmonate als Basiselterngeldmonate der Mutter zugeordnet.
- Alleinerziehende haben Anspruch auf 14 Monate Elterngeld
- Berechnungsgrundlage: 65-67% des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens vor Geburt (mind. 300€ und max. 1800€).
- Bei Mehrlingen erhalten Sie monatlich 300€ Zuschlag pro Kind.
- Geschwisterbonus von mind. 75€, wenn das Geschwisterkind unter 3 Jahren ist.
- **1 Basiselterngeldmonat = 2 Elterngeld Plus Monate.** Während des Bezugs darf max. 32 Std / Woche gearbeitet werden, ohne dass das Einkommen auf das Elterngeld angerechnet wird. Bitte lassen Sie sich hierzu von Ihrer zuständigen Elterngeldstelle beraten.

Kindergeld

Infos unter www.familienportal.de; www.arbeitsagentur.de

Familienkasse Köln, Bonner Str. 351, 50968 Köln

Ab Januar 2023

- für alle Kinder 250€ monatlich
- Antragstellung bei der zuständigen Familienkasse
- Benötigte Unterlagen: Geburtsbescheinigung und Steueridentifikationsnummer des Kindes

Kinderzuschlag

Infos unter www.familienportal.de; Kinderzuschlags-Check unter www.arbeitsagentur.de – kiz-lotse

Der Kinderzuschlag ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen. Den Kinderzuschlag können Sie bekommen, wenn Sie genug Einnahmen für sich selbst haben, aber nicht genug, um auch für den gesamten Bedarf Ihrer Familie aufzukommen.

- Antragstellung bei zuständiger Familienkasse
- Der Kinderzuschlag beträgt seit 1. Januar 2023 pro Kind bis zu 250 Euro im Monat, abhängig von der Situation Ihrer Familie. Darin ist der Sofortzuschlag von monatlich 20 Euro je Kind enthalten.
- Voraussetzung: Sie erhalten kein ALG II (Hartz IV)

Unterhaltsvorschuss

Infos unter www.familienportal.de

Unterhaltsvorschuss erhält Ihr Kind unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie und Ihr Kind wohnen zusammen in Deutschland
- Sie erziehen Ihr Kind alleine und tragen eindeutig die überwiegende Erziehungsverantwortung
- Der andere Elternteil zahlt Ihrem Kind gar keinen Unterhalt, nur unregelmäßig Unterhalt oder nur Unterhalt, der weniger als der Unterhaltsvorschuss ist.

Den Unterhaltsvorschuss können Sie bei Ihrer Unterhaltsvorschussstelle (Unterhaltsvorschusskasse) beantragen – in der Regel beim Jugendamt. Zuständig ist das Jugendamt Ihres Wohnorts.

Wohngeld

Infos unter www.familienportal.de

- Abhängig von Haushaltsgröße, Einkommen und Miete
- unter www.wohngeld.org finden Sie einen Wohngeldrechner

Haushaltshilfe

Infos bei Ihrer Krankenkasse

- Bei Ihnen lebt ein Kind, das jünger als 12 Jahre ist oder eine Behinderung hat und deshalb Hilfe benötigt.
- Die Antragstellung erfolgt bei der Krankenkasse, bei der das Kind versichert ist.
- Sie benötigen ein ärztliches Attest über den Bedarf und die medizinisch notwendige Anwesenheit beim Kind.
- Die Haushaltshilfe kann über eine Vertragsorganisation organisiert werden.
- Springen befreundete oder verwandte Personen als Haushaltshilfe bei Ihnen ein, wird deren Verdienstaufschlag bis zu einer bestimmten Höhe erstattet oder die Fahrtkosten übernommen.
- Zuzahlung pro Kalendertag: 10% der Kosten, mindestens jedoch fünf und höchstens zehn Euro pro Tag.
- Zu beachten: Anspruch auf Haushaltshilfe gilt nur bei gesetzlich Versicherten. Lassen Sie sich von Ihrer Krankenkasse individuell beraten.

Fahrtkosten

Gegebenenfalls übernimmt Ihre Krankenkasse einen Zuschuss der Fahrtkosten zum Besuch Ihres Kindes im Krankenhaus. Hierzu ist eine Bescheinigung der Ärzt:innen notwendig, aus welcher hervorgeht, dass Ihre Anwesenheit zur Genesung Ihres Kindes förderlich ist (medizinische Notwendigkeit).

Zu beachten:

- Fahrtkosten können nur dann erstattet werden, wenn Sie nicht als Begleitperson beim Kind aufgenommen sind.
- Es besteht kein einklagbarer Rechtsanspruch auf Fahrtkosten.
- Sollten Sie öffentliche Verkehrsmittel nutzen, bewahren Sie die Fahrkarten als Nachweis auf.

Pflegegeld

Infos bei Ihrer Krankenkasse und unter www.bvkm.de , www.pflege.de,
www.mein-pflegegeld-rechner.de

Das Pflegegeld dient der Sicherstellung von Pflege, Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung durch private Personen. Es soll als eine Anerkennung für die innerfamiliäre Unterstützungs- und Hilfeleistung dienen und beträgt je nach Pflegegrad mehrere hundert Euro.

Wichtig:

- Das Pflegegeld wird auf keine andere Leistung (z.B. Arbeitslosengeld, Wohngeld, Kinderzuschlag) angerechnet!
- Das Pflegegeld wird nicht rückwirkend bewilligt → daher Beantragung zeitnah nach Entlassung sinnvoll
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit werden in der Regel von der Pflegeversicherung gewährt.
- Zuständig für die Feststellung des Grades der Pflegebedürftigkeit ist der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK).

Vorgehen:

- **Antrag auf Pflegeleistungen** bei der Krankenkasse einholen (findet sich auch im Downloadbereich auf der Homepage der Krankenkasse), ausfüllen und nach Entlassung aus dem Krankenhaus bei der Krankenkasse einreichen

Schwerbehindertenausweis

Infos unter www.bvkm.de

Ein Schwerbehindertenausweis soll Nachteile ausgleichen, die aus chronischer Krankheit oder Behinderung entstehen, die länger als 6 Monate andauern.

- Mit einem **Grad der Behinderung** von 50 und mehr, kann man einen Schwerbehindertenausweis bekommen. Er dient dazu, Nachteilsausgleiche zu erhalten und verschiedene Leistungen geltend zu machen (z.B. Steuerermäßigungen, vergünstigte oder kostenlose Nutzung von Bus und Bahn)
- **Antragstellung** in NRW beim Kreis oder kreisfreier Stadt des Wohnortes des Kindes (in Köln: Schwerbehindertenstelle, Dillenburger Straße 27, 51105 Köln)

Stiftung „Mutter und Kind“

Infos unter www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Die „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ hilft schwangeren **Frauen in Notlagen**. Diese erhalten auf unbürokratischem Weg ergänzende finanzielle Hilfen. Wenn Sie auf Grund der Frühgeburt noch keine Gelegenheit hatten den Antrag zu stellen, ist dies auch **zeitnah** nach Entbindung ggf. noch möglich.

- Die Unterstützung der Stiftung wird z.B. für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und Einrichtung gewährt.
- Antrag auf finanzielle Unterstützung kann nur in einer **Schwangerschaftsberatungsstelle** gestellt werden.

Unterstützungsmöglichkeiten nach Entlassung

Kinderarzt/ -ärztin

Suchen Sie sich, spätestens wenn die Entlassung aus der Klinik absehbar ist, einen Kinderarzt/ -ärztin. Die Praxis sollte möglichst wohnortnah sein, so dass sie bei Bedarf gut und schnell erreichbar ist.

Hebamme

Suche einer Hebamme unter www.hebammennetzwerk-koeln.de

Bundesweite Plattform des deutschen Hebammenverbandes www.ammely.de

Sie haben Anspruch auf Hebammenleistungen durch eine Nachsorgehebamme.

Ab 12 Wochen nach der Geburt ist eine Verordnung entweder vom Klinikarzt/ -ärztin oder vom Kinderarzt/ -ärztin notwendig, die die weitere medizinische Notwendigkeit einer Hebammenleistung begründet. Bei Problemen wie z.B. Trinkschwierigkeiten oder Problemen bei der Umstellung von der Klinik auf Zuhause werden diese Verordnungen während des ganzen ersten Lebensjahres von den Krankenkassen akzeptiert. Bei längerer Dauer empfiehlt es sich jedoch, vorher mit der Krankenkasse zu sprechen.

Anbindung an das Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ)

Frühgeborene (< 32+0 SSW oder < 1500g) oder Kinder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung werden zur **Nachsorge** in einem wohnortnahen Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) angebunden und dort durch ein **multiprofessionelles Team** (Ärzt:innen, Physiotherapeut:innen, Psychosoziales Team) umfassend versorgt. In regelmäßigen Abständen finden Kontrolluntersuchungen bei Ihrem Kind statt. Die ersten beiden Termine werden Ihnen automatisch per Post zugeschickt.

Bei Bedarf: Möglichkeit zur Anbindung an die Ambulanz für frühkindliche Regulationsstörungen (Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren)

Sozialmedizinische Nachsorge (Bunter Kreis)

Infos unter www.bunterkreis.de

Durch eine Kinderkrankenschwester, die ca. einmal wöchentlich zu Ihnen kommt, soll der Übergang der stationären Behandlung nach Hause erleichtert werden.

- Antragsstellung erfolgt in der Regel am Ende des stationären Aufenthalts. Wir unterstützen Sie bei der Antragstellung und stellen den Kontakt zur Kinderkrankenschwester her
- Voraussetzungen: Frühgeborenes (< 32+0 SSW oder < 1500g Geburtsgewicht) oder chronische/ schwere Erkrankung des Kindes
- Unterstützung durch den Bunter Kreis ist zusätzlich zu Hebammenleistungen möglich
- Finanzierung durch die Krankenkassen. Diese bewilligen in der Regel 20 Std. pro Kind über eine Dauer von 3 Monaten.

Familienhebamme/ Frühe Hilfen

Die Familienhebammen können Sie bis zum 1. Geburtstag Ihres Kindes unterstützen und nach Bedarf zu Hause besuchen. Bei Fragen und Problemen, die mit der Schwangerschaft oder mit der Geburt Ihres Kindes beziehungsweise im Laufe des ersten Lebensjahres auf Sie zukommen, können die Familienhebammen Sie beraten, Ihnen helfen und praktische Tipps geben.

- Die Betreuung ist vertraulich und kostenlos.
- Wir unterstützen Sie bei der Antragsstellung

Häusliche Kinderkrankenpflege

- Die Kinderkrankenpfleger*innen pflegen akut und chronisch kranke Kinder im häuslichen Umfeld. Ziel ist es, Kindern Krankenhausaufenthalte zu ersparen, zu verkürzen und eine nachhaltige Stabilisierung des Gesundheitszustandes zu erreichen.
- Sie umfasst Grund- und Behandlungspflege und wird vom behandelnden Kinderarzt/ -ärztin verordnet.
- Eltern erhalten Anleitung und Unterstützung im Umgang mit ihrem kranken Kind

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Köln

Infos unter www.deutscher-kinderhospizverein.de/kinder-und-jugendhospizdienste/koeln/

- Kostenlose Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem Kind mit einer lebensverkürzenden Erkrankung; ab der Diagnose, im Leben und Sterben und über den Tod der Kinder hinaus.
- Vernetzung mit anderen betroffenen Familien, Freizeitangebote
- Individuelle Trauerbegleitung für die Eltern und ggf. Geschwisterkinder
- Information über bzw. Vermittlung an andere Institutionen

Hilfreiche Anlaufstellen und Telefonnummern

Bundesverband „Das frühgeborene Kind“ e.V.

Infos unter www.fruehgeborene.de

- Informationen, deutschlandweite Vernetzung, Broschüren und Veranstaltungen für Eltern frühgeborener Kinder
- Organisation von Selbsthilfegruppen
- **Kostenlose Hotline** unter **0800 - 875 877 0** für Frühchen-Eltern bei Fragen und Sorgen; Unterstützung durch ausgebildete Beraterinnen mit Frühchen-Erfahrung haben: Mo, Di, Do, Fr 9 - 13 Uhr; Mi 16 - 20 Uhr

KÄNGURUH e.V.

Infos unter www.fruehchen-koeln.de

- Von Eltern frühgeborener Kinder gegründeter Verein zur Förderung der Frühgeborenen-Station und des Perinatalzentrums der Universitätsklinik zu Köln
- Organisation und Verwaltung von Spendengeldern
- Infomaterial für Eltern zum Download

Lindenthaler Geburtshaus

Infos unter www.lindenthaler-geburtshaus.de

- Befindet sich in der Frauenklinik, Kerpener Str. 34, 50931 Köln
- Nachsorge nach Entbindung für Mütter, deren Kinder in der Kinderklinik liegen und die keine eigene Wochenbetthebamme haben, auf Anfrage möglich
- Kontakt: 0221/ 33 777 337; kontakt@lindenthaler-geburtshaus.koeln

Kölner Netzwerk für Schwangerschaft und Psyche: JUNO

Infos unter www.juno-koeln.de

- Zusammenschluss von Expert*innen und Institutionen unterschiedlicher therapeutischer, medizinischer, pädagogischer und sozialer Fachbereiche rund um das Thema Schwangerschaft und Psyche
- Durch die Vernetzung soll ein möglichst zeitnaher und passgenauer Zugang zu Beratung, Unterstützung oder Therapie geschaffen werden. Betroffene sollen über die Homepage von JUNO Beratungsstellen, Gruppenangebote, Institutionen oder Fachleute finden.
- Beratungs- und Therapieangebote lassen sich thematisch sortiert anzeigen

Hilfetelefon nach schwieriger und belastender Geburt

Infos unter www.hilfetelefon-schwierige-geburt.de

Unter der **kostenlosen Telefonnummer 0228 – 92959970** finden Frauen, die die Geburt Ihres Kindes als schwierig oder belastend empfunden haben, Gehör und Unterstützung durch Fachberaterinnen. Mi 12 - 14 Uhr, Do 19 - 21 Uhr.

Phönix

Infos unter www.phoenix-ev.de

- Kostenfreies, aufsuchendes Beratungsangebot für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern mit Regulationsstörungen
- Erfahrene Eltern-Säuglings-/Kleinkind-Therapeutinnen, die unter Schweigepflicht stehen
- Ziele: Entlastung der Eltern und des Kindes, Auflösung der belastenden Symptomatik, Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung, Förderung der frühkindlichen Entwicklung
- Zu beachten: Angebot gilt nur für Familien, die im Kölner Stadtbezirk wohnen.